

1. Änderung vom 06.07.2017

zum Beschluss des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung)

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, i.V.m. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Werne hat der Rat der Stadt Werne am 05.07.2017 folgenden Änderungsbeschluss gefasst:

Artikel 1

Der Beschluss des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

§ 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. Schulausschuss

3.1 Der Ausschuss entscheidet über die Ausübung des Vorschlagsrechts der Stadt Werne als Schulträger für die Wahl der Schulleiterin / des Schulleiters gem. § 61 Abs. 2 SchG NRW

3.2 Der Schulausschuss ist bei allen grundsätzlichen schulischen Fragen zu beteiligen. Ihm obliegt insbesondere die Vorberatung über

- die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Auflösung städtischer Schulen,
- den Schulentwicklungsplan,
- grundsätzliche Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
- die Namensänderung von Schulen

Amtsblatt der Stadt Werne

VI/244 Jahrgang: 2017 Ausgabe: 10 Ausgabetag: 06.07.2017

Artikel 3

Die Änderung des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) tritt am 01.08.2017 in Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 05.07.2017 stimmt mit dieser Ausfertigung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Änderung des Beschlusses des Rates der Stadt Werne zur Festlegung der Zuständigkeiten der Ausschüsse und zur Übertragung von Zuständigkeiten an den Bürgermeister (Zuständigkeitsordnung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 06.07.2017

Der Bürgermeister


Lothar Christ

